

Statuten des Segel- und Wassersport Clubs (SWC)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Segel- und Wassersport Club (SWC)** besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Wassersports, die Wahrung der Mitgliederinteressen sowie die Pflege sportlicher Kameradschaft.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaftsarten

Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

I) Aktivmitglied

Nimmt aktiv am Vereinsleben teil, hat freien Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins und ist bei den Versammlungen des Vereins stimm- und wahlberechtigt.

II) Familienmitglieder

Angehörige von Aktivmitgliedern, die im gleichen Haushaltleben wie Aktivmitglieder. Das Familienmitglied hat den gleichen Status wie das Aktivmitglied. Für das Familienmitglied kann ein verminderter Mitgliedsbeitrag festgelegt werden.

II) Junioren

Jugendliche, die das 14. Altersjahr erreicht und das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Juniorenmitglieder (U18) werden. Der Übertritt zu den Aktivmitgliedern erfolgt automatisch mit der Vollendung des 18. Altersjahres.

Die Mitgliedschaft gibt kein Anrecht auf Bootsliegendeplätze.

Aktivmitglieder, Familienmitglieder und Junioren (Art. 4) müssen Mitglied im Yacht Club Zug (YCZ) und damit auch Mitglied im Dachverband Swiss Sailing sein, wenn sie die Infrastruktur (inklusive des Jollenpools) des Yacht Club Zug nutzen wollen.

III. Eintritt, Beendigung und Ausschluss aus der Mitgliedschaft

Art. 4 Eintritt

Eintrittsgesuche sind in der Regel schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Falls die Aufnahme verweigert wird, ist der Vorstand verpflichtet, die Gründe bekannt zu geben. Eintrittsgesuche von Junioren müssen die Unterschrift der Eltern tragen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und des Reglements sowie zur Beachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane und zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Eine Aussetzung des Mitgliederbeitrags kann vom Vorstand in Ausnahmefällen genehmigt werden.

Art. 5 Beendigung

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod.

Im Übrigen kann jedes Mitglied durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit seinen Austritt erklären. Unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts sind die vollen Beiträge für das laufende Vereinsjahr zu zahlen.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand ist befugt, jederzeit Mitglieder aus wichtigen Gründen auszuschliessen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) wenn das Mitglied den Statuten, Reglements und/oder Beschlüssen der Vereinsorgane keine Folge leistet;
- b) wenn es durch sein Verhalten die Interessen und/oder das Ansehen des Vereins in grober Weise verletzt;
- c) wenn es trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen ist.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall vom Vorstand anzuhören. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet anlässlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung endgültig.

Art. 7 Rechtsfolge des Austritts

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Erfolgt der Austritt und/oder Ausschluss unterjährig wird der Jahresbeitrag nicht anteilig zurückerstattet.

IV. Finanzen, Beitragspflicht und Verantwortlichkeit

Art. 8 Finanzielles

Für den Verein wird eine Kasse geführt .

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des jeweiligen Folgejahres.

Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Richtigkeit der Kassaführung und erstellt einen schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung.

Der Verein darf nur Ausgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, d.h. keine Kreditgeschäfte, tätigen.

Art. 9 Beitragspflicht

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der Generalversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt. Der jeweils aktuelle Stand ist diesen Statuten als Anlage 1 beigefügt.

Die Mitgliederbeiträge sind bis Ende Dezember des betreffenden Jahres, oder wenn der Eintritt später erfolgt, bei Eintritt in den Verein zu bezahlen. Mitglieder, welche mit der Bezahlung der Mitgliederbeiträge in Verzug sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, sowie allfälligen weiteren Beiträgen und Zuwendungen.

Art. 10 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und/oder seiner Organe ist ausgeschlossen.

Art. 11 Ausschluss der Haftung

Jede Haftung des Vereins und/oder seiner Organe für Schäden, die ein Mitglied bei der Benützung von Vereinseigentum oder bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleidet, wird ausdrücklich wegbedungen.

Art. 12 Unfallversicherung

Der Verein und/oder seine Organe lehnen jede Verantwortung oder Haftung für Unfälle ab, die sich bei Vereinsaktivitäten ereignen.

Die Mitglieder sind vom Verein nicht versichert. Es wird ihnen empfohlen, eine zweckdienliche Versicherung abzuschliessen.

V. Organisation und Verwaltung

Art. 13 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand (Präsident, Vizepräsident, Kassier, bei Bedarf Beisitzer)
- Die Revisionsstelle

Art. 14 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung soll jeweils im ersten Quartal des Vereinsjahrs stattfinden.

Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse des Mitglieds zuzustellen. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Später eingereichte Anträge können nach Ermessen des Vorstandes behandelt werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand, die Revisionsstelle oder ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder ihre Durchführung schriftlich unter Angabe des Traktandums verlangen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geleitet.

Art. 16 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Insbesondere stehen ihr folgende Kompetenzen zu:

- a) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- d) Festsetzung der Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträge im Rahmen der Statuten
- e) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- g) Behandlung der Rekurse im Ausschlussverfahren gem. Art.6
- h) Festsetzung und Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Art. 17 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen offen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme der in Art. 18 aufgezählten Fälle, in denen ein qualifiziertes Mehr nötig ist. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid zu fällen.

Auf Antrag finden Wahlen und Abstimmungen geheim statt, sofern ein 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.

Art. 18 Wichtige Beschlüsse

Statutenänderungen können nur mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Viertel aller an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Das Traktandum muss in der Einladung bekannt gegeben werden.

Art. 19 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind durch die Generalversammlung in ihren Funktionen zu wählen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand kann, unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel, in eigener Kompetenz über nicht budgetierte Beträge bis zu Fr. 1'000. – pro Jahr verfügen. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr bei steter Wiederwählbarkeit.

Art. 20 Der Präsident

Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und Vorstandssitzungen. Er sorgt für die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse sowie für die Durchführung des Jahresprogramms und fördert den ordnungsgemässen Verlauf des Vereinslebens.

Art. 21 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem Mitglied und einem Ersatzmitglied innerhalb oder ausserhalb des Vereins.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen sowie der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zur Erteilung der Decharge zu stellen.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Revisionsstelle beträgt ein Jahr bei steter Wiederwählbarkeit.

Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 4. April 2019 geändert und sofort in Kraft gesetzt worden.

Segel- und Wassersport Club (SWC)



Der Präsident
Thomas Riffel



Die Vizepräsidentin
Andrea Frey

Mitgliedschaft

Mitgliederbeiträge Segel- und Wassersport Club (Jährlich)

Mitglieder:

- Aktivmitglieder (über 18 Jahre) CHF 50.00
- Familienmitglieder CHF 25.00
- Junioren U18 (14-18 Jahre) CHF 25.00